DEUTSCHE SPORTAKADEMIE

PRÜFUNGSORDNUNG

zum Fernstudium

FERMALE FITNESS PERFORMANCE COACH

PRÜFUNGSORDNUNG

§1 ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Der/Die Teilnehmer/-in am Fernstudium Female Fitness Performance Coach erwirbt Qualifikationen, um Athletinnen in Sachen Training, Ernährung und Lifestyle optimal beraten und begleiten zu können.. Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt ein Coaching mit Frauen durchzuführen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Female Fitness Performance Coach“.

§2 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistungen des Fernstudiums Female Fitness Performance Coach ist eine Zertifikatsprüfung. Die Inhalte der Lizenzprüfung werden im Folgenden detailliert dargestellt.

Zertifikat	
Female Fitness Performance Coach	Teilnahme an den Webinaren „Female Performance in der Praxis: Training“, „Female Performance in der Praxis: Ernährung und Lifestyle“ und „Female Performance in der Praxis: Gesund im Zyklus“, Teilnahme am Digitalen Seminar „Ready to perform: Female Fitness Coaching“ sowie erfolgreich absolvierte Zertifikatsprüfung (schriftliche Ausarbeitung)

§3 ABSCHLUSSARBEIT

(1) Die Abschlussarbeit zum Female Fitness Performance Coach besteht aus einer selbstständig anzufertigenden schriftlichen Arbeit. Die jeweils gültige Aufgabenstellung wird dem Prüfling rechtzeitig auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ zur Verfügung gestellt. Die Arbeit darf einen Gesamtumfang von 25 Seiten nicht übersteigen. Die Abschlussarbeit ist über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ einzureichen. Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Auswertung zurück.

(2) Eine nicht eingereichte Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden.

(3) Die Abschlussarbeit wird benotet und ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.

(5) Identische Abschlussarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Abschlussarbeit eingereicht haben.

(6) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.

(7) Abschlussarbeiten, die nachweislich mit Chat GPT oder ähnlichen Programmen verfasst wurden, werden mit der Note „ungenügend“ bewertet.

§4 ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG, PRÜFUNGSFRISTEN

(1) Die endgültige Abstimmung des Projekts der Abschlussarbeit erfolgt nach der Teilnahme an allen Webinaren und dem Digitalen Seminar. Der/Die Teilnehmer/-in erhält eine schriftliche Bestätigung des Projekts.

(2) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die Deutsche Sportakademie überprüft.

(3) Die Deutsche Sportakademie kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an und/oder die Bewertung der Abschlussarbeit und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.

(4) Die Termine für schriftliche und mündliche Wiederholungstermine werden von der Deutschen Sportakademie festgesetzt.

(5) Die Abschlussarbeit muss spätestens einen Monat vor Ende der Betreuungszeit über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ hochgeladen werden.

§5 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN, NEUE FRISTSETZUNG FÜR PRÜFUNGEN

(1) Der/Die Teilnehmer/-in kann bis zu 14 Tage vor dem Abgabetermin ohne Angabe von Gründen die Prüfung absagen oder verschieben. Wird die Abschlussarbeit zum Termin nicht eingereicht oder wird nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Deutschen Sportakademie nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.

(3) Erkennt die Deutsche Sportakademie die Begründung an, wird dem/der Teilnehmer/-in entsprechend § 4 Abs. 4 ein neuer Termin mitgeteilt.

§6 TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

§7 PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

(1) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.

(2) Besteht der Prüfling die Wiederholungsprüfung nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß §8 unterziehen.

(3) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§8 MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

(1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Prüfungsleistung, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.

(2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten pro nicht bestandener Einzelprüfungsleistung nicht überschreiten.

(3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der Wiederholungsprüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.

(4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ besteht.

§9 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn die Zertifikatsprüfung „Du als Female Fitness Performance Coach“ mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich zu 100 % aus der Abschlussarbeit.

(4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.

(5) Nach Bestehen der Zertifikatsprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.

(6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.

(7) Ist eine Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

§ 10 UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

(1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.

(2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.

(3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutschen Sportakademie zukommen zu lassen.

§ 11 INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Sie wird dem/der Teilnehmer/-in der Deutschen Sportakademie zu Beginn seiner/ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, die ab dem 01.03.2024 für das Fernstudium Female Fitness Performance Coach angemeldet sind.

Köln, im März 2024

Miriam Müller, Akademieleiterin
Deutsche Sportakademie